

Satzung des Kunstvereins Rastatt e. V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ Kunstverein Rastatt e. V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt (VR 316) eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Künste, insbesondere der zeitgenössischen Kunst. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen, Ausstellungsbesuche, Führungen, Vorträge, Veröffentlichungen u.a., um dadurch Verständnis für die Bildenden Künste zu wecken und zu fördern.
- 2.2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.3. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 2.3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Auslagererstattung an Mitglieder ist zulässig.
 - 2.3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Kommunen und kommunale Verbände sein.
- 3.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Über diesen Beschluss erhält das Mitglied eine Benachrichtigung. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe dafür zu nennen, es sei denn, der/die Antragstellende verlangt dies. –Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung zulässig. Dem Antragsteller wird innerhalb der satzungsmäßigen Fristen die Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Es hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
 - 3.3.1 Der Austritt bzw. die Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, und zwar durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 15.10. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
 - 3.3.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und mindestens ein Mahnschreiben erfolglos geblieben ist.
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
- wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Das betroffene Mitglied ist zu der Vorstandssitzung, in der über seinen Ausschluss beschlossen werden soll, einzuladen und dort anzuhören. Die Mehrheitsentscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe des Grundes, der zu dem Ausschluss geführt hat, mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

- 3.4 Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist berechtigt an der Willensbildung im Verein teilzunehmen (Antrags- Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung).
- 3.5. Minderjährigen Mitgliedern stehen alle satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte, auch das Stimmrecht, zu. Allerdings ist das Antrags- und Stimmrecht von einem sorgeberechtigten Elternteil auszuüben. Insofern ist der von den erziehungsberechtigten Eltern unterzeichnete Aufnahmeantrag keine Einwilligung in die Ausübung der satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte durch das minderjährige Mitglied selbst.
- 3.6. Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, deren Inkasso usw. wird durch eine Beitragsordnung geregelt, über die grundsätzlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Abstufung der Beiträge ist ausdrücklich zulässig.
- 3.7 Eine beitragsbefreite Ehrenmitgliedschaft ist ausdrücklich zugelassen. Ehrenmitglieder können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereines werden, jedoch nur natürliche Personen. Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft ist eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Förderung des Vereines und seiner Ziele.
Über eine mögliche Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit.
- 3.8 Soweit eine juristische Person, Personengesellschaft, Verband, Verein oder anderweitige Vereinigung sowie eine Kommune oder ein kommunaler Verband Mitglied sein sollten, werden die Mitgliedschaftsrechte, auch das Stimmrecht von einer vertretungsberechtigten Person ausgeübt. Die Berechtigung kann durch gesonderte Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht ist von demjenigen zu unterzeichnen der im juristischen Sinne Vertreter dieser Organisation ist und ist auf den Einzelfall zu begrenzen.
- 3.9. Grundsätzlich ist die Vertretung eines Mitgliedes nur durch schriftliche Vollmacht möglich, die auf den Einzelfall zu begrenzen ist.

4. Organe des Vereins

- 4.1. Mitgliederversammlung
- 4.2. Vorstand
- 4.3. Beirat

4.1 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1.1 Wahl bzw. Bestimmung eines Protokollführers
- 4.1.2 Entgegennahme der Berichte
 - des Vorstandes
 - des Schatzmeisters
 - der Kassenprüfer/innenDie Aussprache über und die Genehmigung der Berichte.
- 4.1.3. Entlastung des Vorstandes
- 4.1.4. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beiräte sowie der Kassenprüfer/innen
- 4.1.5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung
- 4.1.6. Beschlussfassung über etwaige Ehrenmitgliedschaften
- 4.1.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 4.1.8. Diskussion und eventuelle Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
- 4.1.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal zusammen. Sie sollte im ersten Quartal eines Geschäftsjahres nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung an die letzte bekannte Anschrift des jeweiligen Mitgliedes.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich vorliegen, wobei der Zugang bei diesem fristgerecht zu erfolgen hat.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines, im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Er/Sie entscheidet – ohne Anhörung der Mitgliederversammlung- über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und über die Zulassung anderer Anträge.

Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, eine Redezeit festzusetzen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 4.2.1 Dem/Der Vorsitzenden
- 4.2.2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
- 4.2.3 Dem/Der Schatzmeister/in
- 4.2.4 Dem/Der Schriftführer/in

Vertretungsberechtigter Vorstand ist lediglich der/die 1. Vorsitzende/r und der/die Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Weiterhin sind die Vorstandsmitglieder berechtigt für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben insbesondere im Bereich der steuerlichen Pflichten wie auch etwaiger Rechtsfragen hierfür geeignete sachkundige Personen zu beauftragen.

Weiterhin ist der Vorstand ausdrücklich berechtigt Hilfskräfte auf Basis eines Dauerschuldverhältnisses einzustellen, soweit es sich hierbei lediglich um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

4.2.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.2.6 Sollte im Laufe der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ausscheiden, gleich aus welchem Grund, ist der erste Vorsitzende berechtigt bis zur kommenden Mitgliederversammlung ein Mitglied des Beirates zu bestimmen, das das vakante Vorstandsamt besetzt. Sollte das Amt des ersten Vorsitzenden selbst unbesetzt sein, ist hierzu der stellvertretende Vorsitzende befugt.

4.3. Beirat

Zur Intensivierung der Vereinsarbeit oder aus besonderem Anlass (z.B. Bildung einer Jury) bzw. für bestimmte Aufgaben besteht ein Beirat mit bis zu sechs Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen des Vorstandes zu laden und haben bei der jeweiligen Beschlussfassung ein Stimmrecht.

5. Beschlussfassung

5.1. Die Organe des Vereines fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

6. Rechnungsprüfung

Die Finanzlage/ Buchhaltung des Vereines wird von mindestens einem/einer Kassenprüfer/in rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. In der Mitgliederversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

7. Auflösung des Vereines

7.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen darf.

7.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Rastatt unter der Auflage, dieses einem satzungsmäßigen Zweck zuzuführen.

8. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung vom 18.4.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gerhard Nöldner
Jörn Kauer
D. Jauer

H. Müller

K. Kausch

H. Veil

& Oud